

Energetische Inspektion nach § 12 der EnEV 2009 Informationen für Anlagenbetreiber von Klima- und Lüftungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als unseren Kunden möchten wir Sie auf den § 12 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 hinweisen. Dieser besagt, dass Betreiber von in Gebäuden einbauten Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt eine energetische Inspektion ihrer Anlage durchführen lassen müssen.

Die **Inspektion** ist, so sagt es die EnEV, erstmals **10 Jahre nach Inbetriebnahme** der Anlage durchzuführen.

Für **Altanlagen** gilt seit dem 1. Oktober 2007 folgende, vom Alter der Anlage abhängige, Fristenregelung.

- über 12 Jahre alte Anlage: Inspektion innerhalb von vier Jahren (d.h. 2011)
- über 20 Jahre alte Anlage: Inspektion innerhalb von zwei Jahren

Alle über 20 Jahre alten Anlagen hätten demnach bereits bis zum 01.09.2009 einer Inspektion unterzogen werden müssen.

Eine energetische Inspektion beinhaltet **die technische Untersuchung, Aufnahme und Prüfung der Komponenten Ihrer Klimaanlage.**

Wir sichten den Gebäude-Energieausweis (wenn vorhanden), ermitteln den Wirkungsgrad der Anlage und bewerten die Anlagendimensionierung im Verhältnis zu bauphysikalischen Veränderungen am Gebäude, welche Einfluss auf die Anforderungen der Klimatechnik nehmen.

Sie erhalten ein Prüfprotokoll mit Berechnungen des Energiekennwertes und Hinweise auf eine mögliche Verbesserung der Betriebsweise, der Regelung und der Ausstattung der Anlage.

Eine energetische Inspektion soll für Sie als Betreiber nicht nur eine Last sein, bzw. ein Muss das durch den Gesetzgeber vorgeschrieben wird, sondern soll Ihnen aussagekräftige Kennwerte über Ihre Klimaanlage liefern und somit eine gute Basis für zukünftige Investitionsentscheidungen sein.

Die Einhaltung der Inspektionen wird durch das Ordnungsamt überprüft, wobei bestimmte Prüfungen dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragen werden können. Die Durchführung bestimmter Arbeiten im Gebäudebestand ist durch eine Unternehmererklärung nachzuweisen. **Bei Nichtbeachtung des Energieeinspargesetzes können Bußgelder von 5.000,- € bis 50.000,- € verhängt werden!**

Wir sind aber der Meinung, dass auch Lüftungsanlagen, welche nicht unter die EnEV fallen, inspiziert werden sollten. Denn gerade in der Lüftungs- und Klimatechnik verbergen sich große Potenziale zur Energieverbrauchssenkung und damit zur Kostenreduzierung.

Wir führen die energetische Inspektion nach EnEV 2009 gerne für Sie aus. Fragen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen